Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Hinweise zur Abgrenzung gefährlicher und nicht gefährlicher Bauabfälle

Die Hinweise zur Abgrenzung gefährlicher und nicht gefährlicher Bauabfälle sind unter anderem im gemeinsamen „Abfallwirtschaftsplan Bau- und Abbruchabfälle 2019“ und über den „Abfallwirtschaftsplan gefährliche Abfälle 2022“ veröffentlicht.

1. Festlegung gemäß Norddeutsche Bauabfallvereinbarung vom 18.02.2000

1.1 Beton, Ziegel etc. sowie Boden und Steine bei denen

- eines der **Eluatkriterien** (Zuordnungswerte Nr. 3) der Deponieklasse I nach Anhang 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung (DepV) und / oder
- einer der folgenden **Feststoffwerte** (mg/kg TS)
    - Kohlenwasserstoffe 1.000[1]
    - Arsen 150
    - PAK (EPA) 100
    - Summe PCB (nach LAGA) 10
    - BTEX 5
    - Cyanide (gesamt) 100

überschritten ist, sind als gefährlicher Abfall einzustufen, z.B.:

AS 17 01 06*: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten;

AS 17 05 03*: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten.

1.2 Künstliche Mineralfaserabfälle

(anderes Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält, AS 17 06 03*)

Bei **Mineralfaserabfällen** ist die Einstufung abhängig von der Faserbeschaffenheit und der gefahrstofflichen Einstufung. Mineralfaserabfälle, die Mineralfaserprodukte mit ei- nem

[1] Seit 2005 sind Kohlenwasserstoffverbindungen nach DIN EN 14039 in Verbindung mit KW/04 („Bestimmungen des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen“) zu bestimmen. Der Wert gilt für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22.

Kanzerogenitätsindex (KI) < 30 enthalten, sowie Abfälle, die nicht eingestufte Mineralfaserprodukte enthalten, bei denen ein KI < 30 bzw. eine Zuordnung zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)-Kategorie 2 (krebserzeugend) nicht ausgeschlossen ist, sind als gefährliche Abfälle einzustufen (Abfallschlüssel 17 06 03*).

Anmerkung: Erst ab der Herstellung 06/2000 halten Mineralfasern die o.g. Kriterien ein. Somit ist bei Mineralfaserabfällen aus Abbruch- und Umbaumaßnahmen in der Regel davon auszugehen, dass sie als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Nur bei Abfällen aus der Verarbeitung der aktuellen Produktion ist dies nicht der Fall.

2. Weitere Abgrenzungskriterien

Dachpappen (Kohlenteer und teerhaltige Produkte, AS 17 03 03*)

Bis in die 80er Jahre wurden teerhaltige / pechhaltige Dachpappen verarbeitet. Bei Dachpappenabfällen aus Abbruch- und Umbaumaßnahmen ohne Untersuchung ist daher – in der Regel – davon auszugehen, dass sie als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Teerhaltiger Straßenaufbruch (Kohlenteerhaltige Bitumengemische, AS 17 03 01*)

Bis in die 80er Jahre wurden teerhaltige/pechhaltige Bindemittel im Straßenbau verwendet. Vor Straßenbaumaßnahmen sind daher Untersuchungen durchzuführen, um den Entsorgungsweg des anfallenden Straßenaufbruchs festlegen zu können.

Anmerkung: Als Orientierungswert für die Abgrenzung kann in beiden Fällen ein PAK-Gehalt in Höhe von 100 mg/kg TS herangezogen werden (siehe Punkt 1.1).

Stand: Oktober 2022

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012

in der jeweils gültigen Fassung.

AS	Abfallschlüassel (gem. Anhang AVV)
BTEX	Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
KI	Kanzerogenitätsindex
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
PAK (EPA)	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, (von der Amerikanischen Bundesumweltbehörde (US-Environmental Protection Agency) zusammengestellte Liste mit 16 PAK)
TS	Trockensubstanz